

44. Kann aus einem bloß vom Verpfänder unterschriebenen Verpfändungsformular eine wirksame schriftliche Verpfändungserklärung durch Ausfüllung von Seiten des Pfandnehmers auch dann noch hergestellt werden, wenn über das Vermögen des Verpfänders der Konkurs eröffnet ist?

R. D. a. F. §§ 5. 12.

V. Zivilsenat. Ur. v. 25. Mai 1904 i. S. B. (Bekl.) w. S. Konkursverw. (Kl.). Rep. V. 92/04.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

II. Kammergericht Berlin.

Der Handelsmann S. war Mitglied der Beklagten, welcher er drei Wechselbeträge von zusammen 3580,45 \mathcal{M} nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 27., bzw. 28. Dezember 1902 schuldete. Am 8. Juli 1899 hatte er der Beklagten einen Eigentümergrundschuldbrief über 6000 \mathcal{M} ,

eingetragen im Grundbuche von M. Bd. I Bl. 23 Abteilung III Nr. 3, mit der Vereinbarung übergeben, die durch den Grundschuldbrief verbrieftete Forderung solle der Beklagten für ihre Wechselforderungen verpfändet sein. Zugleich hatte er ihr ein undatiertes, lediglich mit seinem Namen unterschriebenes gedrucktes Formular, dessen Vordruck eine Verpfändungserklärung enthielt, übergeben. Nachdem am 5. Januar 1903 über das Vermögen des S. der Konkurs eröffnet war, teilte die Beklagte dem bestellten Verwalter durch Brief vom 22. Januar 1903 mit, daß sie wegen ihrer Forderungen von 3580,45 *M* nebst Zinsen abgefonderte Befriedigung aus der Konkursmasse beanspruche, weil ihr der Grundschuldbrief über 6000 *M* dafür verpfändet sei. Das Absonderungsrecht der Beklagten wurde im Prüfungstermine bestritten und auch auf Vorlegung des Verpfändungsblanketts nicht anerkannt, weil es eine schriftliche Verpfändungserklärung im Sinne des Gesetzes nicht enthalte. Der Konkursverwalter verlangte zugleich von der Beklagten Herausgabe des Grundschuldbriefes. Nach der Konkursöffnung wurde das unterschriebene Verpfändungsformular durch Einfügung der Bezeichnung des verpfändeten Grundschuldbriefes über die 6000 *M* ausgefüllt. Der Verwalter hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, 1. anzuerkennen, daß ihr ein Absonderungsrecht für ihre Forderungen an dem in ihrem Besitze befindlichen Grundschuldbriefe über 6000 *M* nicht zustehet, 2. den Grundschuldbrief an ihn herauszugeben. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung des Verwalters ist die Beklagte klagegemäß verurteilt. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und das erste Urteil wiederhergestellt worden, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht davon aus, daß ein vom Verpfänder unterschriebenes Formular, worin weder das Pfand noch die zu sichernde Forderung bezeichnet ist, eine schriftliche Erklärung, wie sie nach dem bisherigen preussischen Rechte zur Verpfändung einer Grundschuld zu fordern ist, nicht enthält, daß daher durch die Übergabe eines solchen unausgefüllten Formulars auch unter gleichzeitiger Aushändigung des betreffenden Grundschuldbriefes die Verpfändung einer Grundschuld nicht wirksam vollzogen wird, daß aber, wenn der Verpfänder den Pfandnehmer zur Ausfüllung des Formulars er-

mächtigt, und dieser sie demnächst der getroffenen Vereinbarung gemäß vornimmt, dadurch eine rechtsgültige schriftliche Verpfändungserklärung hergestellt wird, und damit das Pfandrecht entsteht. Gegen diese Sätze hat weder die Klägerin noch die Beklagte etwas erinnert, und es besteht darüber auch in der Rechtsprechung kein Zweifel (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 297, Bd. 15 S. 55). Wenn das Berufungsgericht aber weiter ausführt, durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verpfänders sei die nachträgliche Herstellung der Verpfändungserklärung durch die Ausfüllung des bis dahin unausgefüllten Formulars von seiten des Pfandnehmers rechtlich verhindert worden, weil nach § 12 R.D. a. F.¹ Pfandrechte an den zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen nach Eröffnung des Konkursverfahrens auch dann nicht mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden können, wenn der Erwerb nicht auf einer Rechtshandlung des Gemeinschuldners beruht, so muß der Beklagten darin beigetreten werden, daß eine solche Folgerung im vorliegenden Falle fehl geht. Hat der Verpfänder seiner Mitwirkung zur Herstellung einer schriftlichen Verpfändungsurkunde, soweit sie erforderlich war, dadurch genügt, daß er das Verpfändungsformular mit seiner Unterschrift versehen und dem Pfandnehmer mit der unbedingten und zeitlich nicht beschränkten Ermächtigung, es abredgemäß auszufüllen, hingegeben hat, so hat er damit dem Pfandnehmer die Befugnis erteilt, das Formular durch Einfügung des vereinbarten Inhalts jederzeit zu einer wirksamen Verpfändungsurkunde zu machen, ohne daß es dazu noch irgendwelcher Mitwirkung oder Genehmigung seinerseits bedarf. Diese Befugnis des Pfandnehmers wird dadurch nicht beeinträchtigt oder aufgehoben, daß der Konkurs über das Vermögen des Verpfänders eröffnet wird; denn die Verfügungsbefugnis des Verpfänders, welche allerdings in Ansehung seines Konkursmasse gehörigen Vermögens durch die Konkursöffnung aufgehoben wird (§ 5 R.D. a. F.), kommt nicht mehr in Betracht, nachdem der Verpfänder die Verfügung, welche seinerseits zur Verpfändung erforderlich war, durch Aushändigung des von ihm unterzeichneten Verpfändungsblanketts unter Übergabe des Grundschuldbriefs bereits

¹ Die Anwendung der Bestimmungen der R.D. a. F. folgt aus Art. 184 Einf.-Ges. zum B.G.B. und aus Art. VI des Ein.-Ges. zum Gesetze, betr. Änderungen der R.D., vom 17. Mai 1898.

im Zustande unverminderter Verfügungsbefugnis endgültig getroffen hat, und die Befugnis des Pfandnehmers, das Formular auszufüllen, wird durch die Konkursöffnung nicht berührt, da seine Verfügungsbefugnis dadurch überhaupt nicht betroffen wird. Die Hingabe des unterschriebenen Verpfändungsformulars enthielt eine von der nachfolgenden Erfüllung der Bedingung der Ausfüllung abhängige Verpfändungserklärung. Die Erfüllung dieser Bedingung ist lediglich in das Belieben des Pfandnehmers gestellt. Sobald die Ausfüllung erfolgt, ist die Bedingung erfüllt, und die Verpfändungserklärung wird ebenso wirksam, als wenn sie schon bei Hingabe des unterschriebenen Formulars erfüllt worden wäre. Die Verpfändung war vom Verpfänder nicht bedingt, sondern endgültig und unwiderruflich erklärt; nur die Geltendmachung dieser Verpfändung von Seiten des Pfandnehmers war unter die Bedingung der Ausfüllung des Formulars gestellt. Sobald der Pfandnehmer die Ausfüllung vornimmt, kann er in seinem Interesse die vom Verpfänder, soweit es an ihm lag, unbedingt erteilte Verpfändung geltend machen. Was sich nach Aushändigung des Formulars in der Person des Verpfänders zuträgt, Tod, Geschäftsunfähigkeit oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit infolge von Entmündigung, Aufhebung der Verfügungsbefugnis infolge der Konkursöffnung, kann an der Befugnis des Pfandnehmers, das Formular auszufüllen, nichts mehr ändern. Es kommt ausschließlich darauf an, ob der Verpfänder zur Zeit der Übergabe des unterschriebenen Formulars an den Pfandnehmer sich im Zustande unbeschränkter Geschäftsfähigkeit und unverminderter Verfügungsbefugnis befand.

Diese Grundsätze sind für das Gebiet des Wechselrechts mit bezug auf Blankoakzente in Theorie und Praxis anerkannt.

Vgl. Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 445 flg., und die dort angezogenen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, sowie die Entsch. des R.O.'s in Zivils. Bd. 33 S. 44. Ihre Übertragung auf den Fall der Verpfändung einer Forderung durch Hingabe eines vom Verpfänder unterschriebenen Verpfändungsblanketts kann keinem Bedenken begegnen, da sie nicht aus der besonderen rechtlichen Natur des Wechsels hergeleitet sind.

Dies vorausgeschickt, bedarf die Begründung der getroffenen Entscheidung nur noch weniger Sätze. S. hat das mit seiner Unterschrift versehenen Verpfändungsblankett am 8. Juli 1899 der Beklagten

mit der Vereinbarung gegeben, daß die auf seinen Namen eingetragene Grundschuld von 6000 *M* für die Wechselforderungen der Beklagten verpfändet sein solle. Dieser Abrede entsprechend hat die Beklagte das Blankett durch Einrückung der Bezeichnung der zur Pfandhaft bestimmten Grundschuld ausgefüllt. Daß die Ausfüllung erst nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des S. erfolgt ist, beeinträchtigt die Wirksamkeit der dadurch hergestellten Verpfändungserklärung nicht. Ob der Konkursverwalter mit der Ausfüllung einverstanden war, oder ihr widersprochen hat, ist einflußlos, da es einer Mitwirkung oder Genehmigung von seiner oder des Gemeinschuldners Seite nicht mehr bedurfte. Der § 12 R.D. a. F. findet keine Anwendung, da das Pfandrecht, soweit S. zu dessen Begründung beizutragen hatte, von der Beklagten schon vor der Konkursöffnung erworben war. Daß in dem Verpfändungsblankett der Unterschrift des S. das Datum nicht beigelegt ist, und daß bei der Ausfüllung auch die Wechselforderungen nicht näher bezeichnet sind, wofür das Pfand haften soll, beeinträchtigt die Wirksamkeit der Verpfändungserklärung nicht, da das Blankett, wie feststeht, von S. am 8. Juli 1899 unterschrieben ist, und da, wie ebenfalls feststeht, S. und die Beklagte darüber einverstanden waren, daß die Grundschuld für die Wechselforderungen der Beklagten haften solle, also der Vermerk im Vorbruck: „Zur besseren Sicherheit für einen mir in Höhe von . . . gewährten resp. künftig zu gewährenden Wechselkredit habe ich“ etc. die zu sichernde Forderung ausreichend bezeichnet. Hiernach steht der Beklagten das von ihr beanspruchte Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der ihr verpfändeten Grundschuld nach § 40 R.D. a. F. zu.“ . . .